Wir Burgermeister vnd Raht der Statt Schaffhausen, Thun kundt Mäniglichem mit diesem -
Brieffe, Das an heut dato vor vns erschienen seind, Die Ehrnvesten vnd Fürnehmen, vnsere getrewe liebe Burgere, Hanns Jacob Hurter, Mit beystand seines Schwagers Hanns Ulrich Schwar-
tzen deß Jüngern, an einem: Sodann der Fromb, Ehrnvest, Fürnehm vnd Weyß, Heinrich Sailer, Pfleger deß Closters Allerheiligen, Als auch vnser geliebte Mitrahtt vnd Rattsherren, die Ehrnvesten, Fürgeachten,
Fürsichtigen vnd Weisen, Herr Hanns Heinrich Schalch vnd Herr Jörg Ott gewesner Landtvogt zu Lowis(?), als sein, Herren Heinrich Sailers Haußfrawen, der Ehr: vnd Tugentreichen Fraw Maria Hurterin, in dieser sach erbettne
Vögt, am andern theil, Vnd haben beide Parthyen anfangs schrifftlich, vnd demnach auch durch jr Recht erlaubten vnd gegönten Fürsprechen volgende meinung fürbringen vnd öffnen lassen, daß sie nachbeschriebnen
Tausch vnd Wechsel mit einanderen getroffen, sich dessen also freündlich vereint vnd verglichen, Nämlichen, übergebe vorbemelter Hanns Jacob Hurter, mit vorwüssen vnd gut heissen seines Schwähers, auch vnsers geliebten
Burgers vnd Großen Rahtsverwandten, Hanns Ulrich Schwartzen deß Eltern, für sich seine Erben vnd Nachkommen, genandtem Pfleger Heinrich Sailer vnd seiner Haußfrawen, Sein Gutt am Vorlichsberg(?), dessen
Vier Jauchart Reben, vnd Zechen Mannmad Wisswachs vnd Baumgarten, mehr oder minder ohngefahrlich, oben vnd vnden daran, sampt Trotten, Trottgeschirr, Viehhüten(?), Wartenhäußlein, auch all anderer Gerechtigkeit vnd Zugehörd, an-
vnd bey einander gelegen, einseiths an das Vorlichen Gäßlin, anderseiths an Hanns Ludwig Harders seligen Wittib, oben vnd vnden an die Strassen stossende, Für frey, ledig vnd eigen, biß an Eintausent gulden Capital, vnd darbey
mit primo May nächstkommend, dieß lauffenden Sechzehenhundert vnd Viertzigsten Jahrs, Fünffhundert gulden Zinß, Weylund Juncker Alexander Peyers, gewesnen N: Amptmanns seligen Kindern. Item, Dem
Herren Heinrich Sailers Haußfrawen, Fraw Maria Hurterin, auf gemelten Vorlichsberg Erbtheils weyß gefallene Sechshundert gulden, vnd darbey auch mit Ersten Martij, dieß Jahrs, Neüntzig gulden Zinß. Item, Dem Spendt-
ampt dreyhundert gulden Hauptgut, vnd mit nächstkünfftiger Liechtmeß Fünff vnd Sibentzig gulden Zinß. Item, dem Presentzer ampt Einhundert gulden Hauptgut, Zinß mit Vrbanj Sechzehenhundert dreyssig vnd
Neün, Fünff vnd Fünfftzig gulden, Sonsten weyters vnd ferrers nit beschwärdt, als daß ab den Reben der gewohnliche Zehenden gange. Dargegen übergebe Pfleger Heinrich Sailer, Ihme Hanns Jacob Hurtern,
auch in Tauschs weyß, seinen Baumgarten vnd Wisswachs bey zweyen Vierlingen groß, sampt drey Vierling Reben ohngefähr, an der Steig vor dem Oberthor, oben an Samuel Mosbachern, vnden an das Gäßlin, einseiths
an Christoph Amman, anderseiths an Hauptmann Leonhardt Meyer stossende, So ledig vnd eigen biß an den gewohnlichen Weinzehenden. Sodann dieweyl das Gutt am Vorlichsberg in besserem Ehren vnd mehrerem preiß
vnd werthalb erstbemelte Reben vnd Baumgarten an der Steig, auch noch darzu hinauß Viertausent gulden, Dergestalt, das vordrist obangezeigte beschwärden, so sich Zweytausent Sibenhundert vnd Zwentzig gulden be-
lauffend, daran abzuziehen, Vnd dann Ihme Hanns Jacob Hurtern zur Verneinung(?) der übrigen Eintausent Zweyhundert vnd Achtzig gulden, welche also par sollen bezahlt werden, sampt einem Trinckgelt, welches zu sein
Herren Heinrich Sailers Haußfrawen gefallen stehen solle. Hingegen aber solle Er, Hanns Jacob Hurter, Ihme Heinrich Sailern, Jährlichen auf Liechtmeß zinsen Zwentzig gulden. Mit solchem Beding vnd in dem
Rechten, daß gemelter Baumgarten vnd Reben an der Steig, biß zu völliger Ablosung angedeütter Vierhundert gulden Capital vnd Zinsen, Hafft vnd pfandtbar sein sollen. Jedoch seye darbey Ihme Hanns Jacob Hurtern vergont
vnd zugelassen, hinfüro über kurtz oder lang, zu vier wünschen(?), Jährlichen, mit Einhundert gulden, sampt auffgeloffnem Zinß, in Losung zuthun. Wie dann weyters auch abgeredt vnd bedingt, Daß im fahl nach dem Willen Gottes
sein Herren Heinrich Sailers jetzige Haußfraw, ohne eheliche Leibs Erben mit todt abgehen wurde, daß alsdann, in selbiger Erbtheilung, der halbe theil deß offtgemelten vertauschten Gutts deß Vorlichsbergs, in gewunnenem preyß
auf niemand andern, als auf sein, Herren Hanns Jacob Hurters Sohn, Hanns Conradt Hurtern, Erblichen fallen, vnd kommen solle. Hierauff so sollen vnd wollen die Parthyen zu beiden theilen, für sie, all ihr Erben vnd Nach-
kommen, einanderen der angedeütten, Ihrer vertauschten vnd verwechßleten Stucken vnd Güttern, obgehörter massen vnd gestalt, eigenthumbs vnd lediglich, mit allen ihren Ehehafftinen, Gerechtigkeiten, nutzen, niessen,
gewohnheiten, Rechten vnd Zugehörungen, in völlig, nutzlich vnd ruhig gewehr vnd gewalt setzen, Die sammenthafft vnd sonderlich, nun hinfüro als andere ihr ledig eigen Güttere jnnzuhaben, zunutzen, zuniessen, zuverkauf-
fen, zuversetzen, widerumben zuvertauschen vnd zuverwechßlen, Vnd sonsten in all andere wege darmit zuhandlen, zuthun vnd zulassen, nach ihrem willen vnd gefallen, daß ihr einer den anderen, Ihre Erben vnd
Nachkommen, vnd Mäniglicher von jhrentwegen, daran nichts irren noch verhinderen solle. Insonderheit so verzyhe vnd begebe sich jede Parthey gegen der anderen, mit gutter vorbetrachtung vnd rechtem wüssen, aller vnd
jeder gehabter Gerechtigkeiten, forderungen, Ansprachen vnd gewaltsamminen, so jeder theil an sein jetzt vertauscht vnd verwechßlete Stuckh vnd Güttere, vnd aller deren Zugehörungen, in krafft der possess, gebrauchs vnd Inn-
habens, oder sonsten je gehebt, oder sie, ihre Erben vnd Nachkommen, immermehr daran haben, suchen oder gewinnen köndten, oder möchten, in alle wege. Sie gelobten vnd versprachen auch bey gutten trewen, ehren vnd glauben, für
sie, ihre Erben vnd Nachkommen, angezeigten Tausch vnd Wechsel, auch was vor: vnd hernach geschriben stunde, wahr, vest, stät vnd ohnverbrochenlich zuhalten, darwider nit zureden, zuthun, noch schaffen gethan zuwerden, weder mit
noch ohne Recht, in kein weyß noch wege, Insonderheit daß sie zu beiden theilen für sie, ihre Erben vnd Nachkommen, gegen einanderen vielbenandter vertauschter Stuckh vnd Güttern, mit ihren Zugehörden, wie sie die selbst, bißhero
besessen, jnngehebt, genutzet vnd genossen, oder niessen sollen mögen, sammenthafft vnd sonderlich, wie das angezeigt seye, recht währen vnd vertigern zusein, auch ihnen das anhängig zumachen, Also, ob sach were, daß einich theils Stuckh
vnd Güttere, sampt einich deren Zugehörungen, gegen jemanden ferrers vnd weyters, dann obstande, versetzt, verpfändt oder verschriben weren, oder einem sonst einich Irrung oder Ansprach hierin begegnete, wie oder was schins
das were, inn: oder ausserhalb Rechtens, daß sollen sie zu beiden theilen einanderen obgehörter massen, auf ihr (: deren Ansprach oder forderung beschehen :) ersten begeren, außrichten, vertretten, vertigen vnd versehen, richtig vnd schlecht
machen, ohne deren, denen Ansprach begegnet were, costen vnd schaden. Darvor noch hierwider solle die zu beiden theilen, ihre Erben vnd Nachkommen, nichts befreien, fristen, schützen noch schirmen, keinerley Freyheit, Schand, Gericht, Ge-
leit, Trostung, gebott, verbott, Gericht noch Recht, noch sonst nichts überal, so jemandt hierwider erdencken köndte oder möchte, dann sie sich deß alles vnd jedes so ihnen beyständig, dienlich oder hülfflich sein möchte, gäntzlich vnd allerdingen ver-
zigen vnd begeben. Alles vnd jedes getreülich, erbarlich vnd ohngefahrlich. Demnach vnd als solichs alles für vns schrifftlich vnd mündlich fürgebracht, ward dieser aufgerichte Tausch vnd Verkauf vor vns mit Mund vnd Handen, von
beiden Parthyen, für deren beider Erben vnd Nachkommen, aufgeben, angenommen vnd empfangen, dermassen nach vnser Statt Recht vor vns gefertigt, vnd mit einhelliger Vrtel wider Mäniglichs absprechen, zu ewigen beständigen kräfften er-
kandt. Dessen Herr Heinrich Sailer Brieffs Vrkundt begert, welches ihme zugeben zugelassen vnd bewilliget. Deß alles vnd jedes zu wahrem Vrkundt, so haben wir vnser Statt Secret Insigel (: doch vns vnd gemeiner vnser Statt
vnd Nachkommen ohne schaden :) offentlich henken lassen an diesen Brieff, Sodann haben obgenandte vnsere liebe Mitrahtt vnd Rattsherren, Herr Hanns Heinrich Schalch, Herr Jörg Ott, für obgedachte ihr dieser sachen vögtsfrawen, Maria Hurterin, ein jeder ih-

A I 1473

Eth V I 4

N 13

Tausch- und Kauff-Brieff.

Herrn Heinrich Dailers Wegers des Löblichen Raths.

Contra:

Herrn Hanns Jacob Dürren seinen Diener.

Anno 1640